

# Info zur Berechnung der Elternbeiträge

## Was ist Einkommen?

Gem. § 7 i.V.m § 8 der Satzung der Stadt Warstein über die Festsetzung von Elternbeiträgen für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein und § 7 der Satzung für die Offene Ganztagschule im Primarbereich der Stadt Warstein ist Einkommen im Sinne dieser Vorschrift die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird hinzuzurechnen; Renten sind mit dem Zahlbetrag hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zu Elternzeit wird als Lohnersatzleistung im vollen Umfang als Einkommen berücksichtigt. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz ist nicht hinzuzurechnen.

## Wie berechnet sich das Einkommen?

Bei nichtselbständiger Tätigkeit: alle Bruttoeinnahmen – Werbungskosten  
Bei selbständiger Tätigkeit: Gewinn

Hinzuzurechnen sind: Steuerfreie Einkünfte, Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung, Unterhaltsleistungen, Bundesausbildungsförderung u. -hilfe, Wohngeld, Rente, Krankengeld, Elterngeld, Miet-, Pacht- und Kapitaleinnahmen, Arbeitslosengeld I und II, Hilfe zum Lebensunterhalt, Asylbewerberleistungen etc...

Arbeitnehmern, die keine eigenen Beiträge zur Altersversorgung entrichten, wird ein Zuschlag von 10 % ihrer Bruttoeinnahmen den Bruttoeinkünften hinzugerechnet (Beamte, Richter, Soldaten).

Abzuziehen sind: Kinder- und Betreuungsfreibeträge ab dem 3. Kind

## Welche Belege sind einzureichen?

- Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit:
  - **aktuelle Gehaltsabrechnung/en** (Sollten Sie bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sein, sind Gehaltsabrechnungen von jedem Arbeitgeber einzureichen. Wenn Sie innerhalb eines Jahres den Arbeitgeber wechseln, so ist die letzte Abrechnung des letzten Arbeitgebers ebenfalls beizufügen, sowie aktuelle Gehaltsabrechnungen vom neuen Arbeitgeber.)
  - **Einkommensteuerbescheid 2017 (alle Seiten)**, sofern bereits vorliegend.
  - **Keinen elektronischen Ausdruck der Lohnsteuerbescheinigung!!**
- Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- u. Forstwirtschaft:
  - **Einkommensteuerbescheid 2016 (alle Seiten)**
- Bei anderen Einkünften:
  - die jeweiligen **Leistungsbescheide 2017/2018** (Bescheide über Arbeitslosengeld, Wohngeld, Krankengeld, Elterngeld, Ausbildungsförderung, etc.)
  - Kontoauszüge 2018 bzw. Titel als Unterhaltsnachweis

Ohne Einkommensnachweis ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen! Wer die in § 7 der Satzung über die Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Warstein bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

## Welches Einkommen ist zugrunde zu legen?

Maßgebend ist das Jahreseinkommen für das Kalenderjahr, in dem die Tagespflege bzw. der Kindertageseinrichtungsplatz sowie die OGS in Anspruch genommen werden.

Soweit das Einkommen des Kalenderjahres nicht nachgewiesen werden kann, wird zunächst das Einkommen des vorherigen Kalenderjahres zugrunde gelegt (der Elternbeitrag wird vorläufig festgesetzt). Nach Ablauf des laufenden Jahres und Vorlage der vollständigen Nachweise über die in diesem Jahr erzielten Einkünfte erfolgt die endgültige Festsetzung.

Einkommensänderungen, die sich auf Dauer ergeben, sind ebenfalls anzugeben bzw. nachzuweisen.

**siehe Rückseite**

### Beitragstabelle Kindertageseinrichtungen und Offene Ganztagschule

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			Kinder über 3 Jahren wöchentliche Betreuungszeit			OGS
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	
bis 25.000 €	0	0	0	0	0	0	0
bis 31.000 €	80	100	125	35	40	60	55
bis 37.000 €	105	130	155	45	55	85	65
bis 43.000 €	130	160	185	60	70	110	75
bis 50.000 €	155	190	215	75	90	140	85
bis 56.000 €	180	220	245	90	110	170	100
bis 62.000 €	205	250	275	105	130	200	120
bis 68.000 €	230	280	305	120	150	230	140
bis 75.000 €	255	310	335	135	170	265	160
bis 83.000 €	275	335	370	155	190	300	165
bis 91.000 €	295	360	405	175	210	335	170
bis 100.000 €	315	385	440	200	230	370	175
über 100.000 €	335	410	475	225	250	405	180

**Die Elternbeiträge werden jährlich zum 1. August - erstmalig zum Kindergartenjahr 2018/2019 - um 1,5 % erhöht.** Die Beiträge Kindertageseinrichtungen werden auf volle Euro gerundet und die Beiträge der Kindertagespflege auf eine Nachkommastelle.

### Beitragstabelle Kindertagespflege

Einkommen	Kinder unter 3 Jahren	Kinder über 3 Jahren
	Monatsbeitrag je Wochenstunde*	Monatsbeitrag je Wochenstunde*
bis 25.000 €	0 €	0 €
bis 31.000 €	2,90 €	1,29 €
bis 37.000 €	3,71 €	1,76 €
bis 43.000 €	4,52 €	2,29 €
bis 50.000 €	5,33 €	2,90 €
bis 56.000 €	6,14 €	3,52 €
bis 62.000 €	6,95 €	4,14 €
bis 68.000 €	7,76 €	4,76 €
bis 75.000 €	8,57 €	5,43 €
bis 83.000 €	9,33 €	6,14 €
bis 91.000 €	10,10 €	6,86 €
bis 100.000 €	10,86 €	7,62 €
über 100.000 €	11,62 €	8,38 €

Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten, zeitgleich eine Betreuung in einer Kindertagesstätte, in Kindertagespflege oder in der Offenen Ganztagschule (OGS) in der Stadt Warstein in Anspruch, so ist für das erste Kind der volle Beitrag des jeweils maßgebenden Tabellenbetrages zu zahlen. Für das zweite Kind ermäßigt sich der Beitrag um 75 %, für das dritte und jedes weitere Kind entfällt der Beitrag. Die Rangfolge der Kinder ergibt sich ohne Anwendung einer Ermäßigung aus der **Höhe der zu zahlenden Beiträge**, beginnend mit dem höchsten Elternbeitrag. Bei gleicher Beitragshöhe ergibt sich die Rangfolge aus dem Lebensalter der Kinder. Nachdem die Rangfolge der Kinder ermittelt wurde, erfolgt eine Reduzierung des Beitrages um 75 %. Im Anschluss hieran findet die Beitragsbefreiung nach den gesetzlichen Vorschriften statt (Beitragsfreies Jahr).

Fragen hierzu beantworten Frau Koch, Tel. 02902/81-291 und Frau Dahmann, Tel. 02902/81-227.